

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2023**

I. Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Haiterbach / Waldachtal für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von §§ 5, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am **13. März 2023** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2023** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	55.050,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-55.050,00 €
	1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
	1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 €
	1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00 €
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.050,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-55.050,00 €
	2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -Bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.950.000,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.150.000,00 €
	2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	800.000,00 €
	2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	800.000,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 800.000,00 €
	2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 800.000,00 €
	2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf 2.000.000,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird für 2023 festgesetzt in Höhe von 55.050,00 €
 Davon entfallen - auf den Ergebnishaushalt 55.050,00 €
 Davon entfallen – auf den Finanzhaushalt 0,00 €

Diese Beträge sind Planansätze. Die endgültige Umlagehöhe richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.

Haiterbach/Waldachtal, den **13. März 2023**

gez. Hölzlberger, Verbandsvorsitzender

II. Mit Erlass vom 15. März 2023 hat das Landratsamt Calw (Rechtsaufsichtsbehörde) mitgeteilt:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands IKG Haiterbach-Waldachtal hat in ihrer Sitzung am 13. März 2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestätigen wir die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 nach § 18 GKZ i.V.m. §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO.

Der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500.000 Euro wird nach § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Im Jahr 2024 sind von insgesamt 2.000.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen für den Anteil von 500.000 Euro Kreditermächtigungen eingeplant. Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

III. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit vom Dienstag, dem 04. Mai 2023 bis einschließlich Mittwoch, dem 12. Mai 2023 im Rathaus Haiterbach, Marktplatz 1, 72221 Haiterbach öffentlich zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aufliegt.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband/der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Kerstin Brenner